

S A T Z U N G

über die winterliche Räum- und Streupflicht der Stadt Teuchern

Aufgrund der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch Viertes ÄndG vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814) und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) zuletzt geändert durch § 115 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) hat der Stadtrat der Stadt Teuchern in seiner Sitzung am 19.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Diese Satzung bestimmt die Verpflichteten (Verantwortlichen), den Umfang und die Art und Weise der ihnen obliegenden Aufgaben bei der Durchführung der winterlichen Räum- und Streupflicht zur Verkehrssicherung innerhalb der geschlossenen Ortslage.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Flächen sowie eine einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze einschließlich der befahrbaren Wege in Wohngebieten. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Fußgängerstraßen, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (3) Fahrbahn ist der Teil der Straße, der zur Aufnahme des Fahrzeugverkehrs bestimmt ist.
- (4) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind. Bei nicht ausgebauten Gehwegen sowie Fußwegen, die nicht Bestandteil einer Straße sind, gilt ein Streifen von 1,50 m entlang der Grundstücksbebauung als Gehweg.

§ 3 Schneeräumung durch die Anlieger

Die Rechtsträger, Verfügungsberechtigten, Eigentümer und die ihnen gleichgestellten Personen (Nießbraucher, Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte), (§ 1093 BGB), Dauernochweisungsberechtigte (§§ 31 ff. WEG) der an öffentliche Straßen (§ 2 Abs.2 der Satzung) angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke (Anlieger) sind zur Räumung des Schnees von allen Gehwegen (§ 2 Abs.4 der Satzung), die an das Grundstück grenzen oder das Grundstück erschließen, verpflichtet.

§ 4 Maßnahmen der Schnee- und Eisräumung

- (1) Der Schnee und auftauendes sowie ggf. aufzutauendes Eis sind bis auf eine Breite von 1,50 m der üblicherweise begangenen Fußgängerflächen zu räumen. Für jedes Hausgrundstück und an Grundstücken, vor denen sich die Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels befindet, ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen. Die von Schnee und Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, das eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (2) Der Schnee und das Eis ist auf dem Gehweg und soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Fahrbahnrand oder auf Rad- und Grünstreifen anzuheufen. Dabei und besonders nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen, Straßeneinläufe und Hydrantenabdeckungen frei zu halten.

§ 5 Streupflicht von Anliegern

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte sind die Anlieger verpflichtet, die von ihnen nach § 4 Abs.1 und 2 geräumten Flächen mit abstumpfenden Mitteln rechtzeitig so zu bestreuen, das sie von Fußgängern, unter Berücksichtigung der diesen selbst obliegenden erforderlichen Sorgfalt, möglichst gefahrlos benutzt werden können.
- (2) Zum Streuen sind abzustumpfende Mittel, wie Sand oder Splitt zu verwenden. Die Verwendung von Salz oder anderen auftauenden umweltschädlichen Mitteln ist grundsätzlich verboten. Diese Mittel können ausnahmsweise bei klimatischen Ausnahmefällen, z.B. bei Eisregen und bei Eisglätte an Gefahrenstellen, z.B. Treppenanlagen, Gefällstrecken, angewandt werden.
- (3) Schnee, der mit Salz oder anderen auftauenden Mitteln vermischt ist, darf nicht in unmittelbarer Nähe von Bäumen oder auf Grünflächen abgelagert werden.
- (4) § 4 Abs.2 Satz 2 der Satzung ist entsprechend anzuwenden.

§ 6 Zeiten für Schneeräumen und Streuen

Die nach den §§ 3 und 4 bezeichneten Flächen müssen montags bis freitags bis 07.00 Uhr, samstags, sonn- und feiertags bis 08.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach dieser Zeit Schnee fällt oder Schnee- und Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

§ 7

Ist der Straßenbaulastträger wegen außergewöhnlichen Schneefalls gezwungen, Verkehrsflächen ganz oder teilweise zu räumen und müssen dadurch Gehwege oder sonstige von Anliegern zu räumende Flächen durch abzulagernde Schneemassen in Anspruch genommen werden, so verlagern sich die in §§ 4,5 dieser Satzung festgelegten Pflichten des Anliegers auf einen 1,50 m breiten Streifen der von dem Straßenbaulastträger geräumten Verkehrsfläche, die zu seinem Grundstück hin gelegen ist.

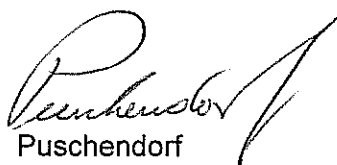
§ 8 Ordnungswidrigkeiten

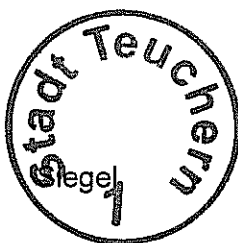
- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 6 Abs.7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflicht, die Straße nach §§ 4,5,6,7 dieser Satzung zu räumen und zu streuen, nicht erfüllt
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs.1 können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- € geahndet werden.

§ 9 In Kraft treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft: Satzung über die winterliche Räum- und Streupflicht der Stadt Teuchern, Gemeinde Nessa, Gemeinde Krauschwitz und Gemeinde Trebnitz vom 16.09.1995, Gemeinde Gröben vom 14.10.1995, Gemeinde Gröbitz vom 14.04.2006, Satzung über die Straßenreinigung und winterliche Räum- und Streupflicht der Gemeinde Deuben vom 01.11.1995 und die Änderungssatzung vom 11.12.1998, Satzung über die öffentliche Ordnung der Gemeinde Prititz vom 01.11.1993

Teuchern, 20.03.2012


Puschendorf
Bürgermeister



	Beschlussdatum	Datum der Unterzeichnung	Datum der Veröffentlichung	Fundstelle	Inkrafttreten
Satzung	2012	2012	2012	Amtsblatt	2012
1. Änderungssatzung					
2. Änderungssatzung					